

Berufsperspektive 'Pädagogische Fachkraft in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung'

Info-Papier für Studierende des Kernfachs Erziehungswissenschaft

Liebe Studierende,

Sie haben sich für ein Bachelorstudium der Erziehungswissenschaft entschieden, das Sie zur wissenschaftlich-systematischen Bearbeitung pädagogischer Themen befähigen soll. Der Fokus des Studiums an der Universität ist auf die Ausbildung wissenschaftlicher Kompetenzen ausgerichtet, sowie auf die Bildung von **Wissensgrundlagen für pädagogische Professionalität**. Deswegen wird Wert darauf gelegt, dass Sie die pädagogische Praxis bereits im Studium kennen lernen, sich im Rahmen des Praktikums in der direkten pädagogischen Praxis erproben können und diese in den Begleitseminaren reflektieren.

Als Lehrende beobachten wir, dass viele Bachelor-Absolvent:innen direkt nach Ihrem Abschluss den Wunsch haben, in der pädagogischen Praxis zu arbeiten. Dabei ist der Bereich der Sozialen Arbeit eines der zentralen Berufs- und Handlungsfelder für Pädagog:innen und hier im Besonderen die Kinder- und Jugendhilfe, zu der sowohl Bildung und Betreuung in Kitas und Krippen, die Organisation von Angeboten der Jugendarbeit bis hin zu Tätigkeiten im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) – z.B. in Tagesgruppen, familienbegleitenden Hilfen, Heimen/ Wohngruppen etc. – gehören.

Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe

Neben einem quantitativen Ausbau der Angebote sind in den letzten Jahren in einigen Bereichen die qualitativen Ansprüche an die Fachkräfte gestiegen und häufig auch in Gesetzen festgelegt worden. Da die Kinder- und Jugendhilfeangebote zwar alle unter das **bundesweit geltende Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)** fallen, die Organisation aber in der Verantwortung der Kommunen liegt – die dann wiederum von den jeweiligen Landesbehörden (in NRW durch den LWL und den LVR) beraten und kontrolliert werden – gibt es hinsichtlich der Festlegung, welche Qualifikationen Absolvent:innen nachweisen müssen, um als Fachkraft anerkannt zu werden, **potenziell 16 unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen** (für jedes Bundesland eine eigene). Auch für die (teil-)stationären Angebote im Bereich der HzE, also für Tagesgruppen, Wohngruppen, Heime und sonstige Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages oder Rund-um-die-Uhr betreut werden, sind in den letzten Jahren verstärkte Regulierungsambitionen der Landesjugendämter hinsichtlich der Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen bei zukünftigen Wohn-/ Tagesgruppenmitarbeiter:innen zu erkennen. In NRW (und auch in anderen Bundesländern) führte dies dazu, dass jede (teil-)stationäre Jugendhilfeeinrichtung, die eine:n Bachelor- oder Masterabsolvent:in der Erziehungswissenschaft einstellen will, die Zeugnisse der zukünftigen Mitarbeiter:innen zur **Einzelfallprüfung** an den LWL/ den LVR schicken muss, wo über die Anerkennung als Fachkraft entschieden wird. Die Intensität der Prüfung und auch die zugrundeliegenden Kriterien können sich dabei je nach Landesjugendamt unterscheiden.

Um die Anerkennungspraxis als Fachkraft bundesweit einheitlicher zu gestalten, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJAe) 2017 Empfehlungen – inklusive einschlägiger Kriterien zur Prüfung der aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweise – ausgesprochen. Diese Empfehlungen stellen zwar keine verbindliche Vorschrift für die Landesjugendämter dar, viele orientieren sich jedoch daran. Die Empfehlung stützt sich auf ein **Gutachten von Oelerich und Kunhenn (2015)**¹. Die Landesjugendämter Westfalen (LWL) und Rheinland (LVR) haben zudem im September 2023 ein Maßnahmenpaket zur Erweiterung des Personenkreises zur Betreuung von Gruppenangeboten in (teil-)stationären Einrichtungen mit Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 ff. SGB VIII ² im Kontext des Fachkräftemangels veröffentlicht.

¹ Seit Mitte 2017 online unter dem Titel: [Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen \(teil-\)stationären Hilfen zur Erziehung](#)

² Online unter dem Titel: [Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen \(teil-\)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII](#)

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Kriterien für die Anerkennung als Fachkraft formuliert:

Im BA-Studium müssen 95 LPs den folgenden Kompetenzbereichen zugeordnet werden können:

1. **Grundlagenwissen Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik & Erziehung/ Bildung:** Theorien, Geschichte, Systematik
2. **Institutionelle Kenntnisse:** Handlungsfelder, z.B. Kinder- und Jugendhilfe; Eingliederungshilfe; Inter-institutionelles Wissen; Organisation Sozialer Arbeit; Kostenträger; Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit; Rechtliche Grundlagen
3. **Adressatenbezogenes Wissen:** Entwicklung; Lebenslagen; Lebenssituation
4. **Kontextwissen:** Psychologie; Soziologie/ Sozialwissenschaft; Sozialpolitik; Gesundheitswissenschaft; Ethisch-weltanschauliche Perspektiven
5. **Professionelles Handeln:** Pädagogische Interaktion; Methodisches Handeln; Ressourcenaktivierung
6. **Reflexion:** Reflexiver Umgang mit professionellem Handeln; (Selbst-)Evaluation

Empfehlungen für das Bachelor Studium im Zuge der Anerkennungsprüfung

Wenn Sie **direkt nach ihrem Bachelorabschluss** als Fachkraft in den (teil-)stationären HzE arbeiten wollen, sollten Sie daher in ihrem Studium folgende Empfehlungen beachten:

Vor Studienbeginn

- ✓ Wählen Sie ein möglichst einschlägiges **Nebenfach**. Insbesondere Psychologie, aber auch gegebenenfalls Soziologie oder Rechtswissenschaften mit dem Profil *Soziale und pädagogische Berufsfelder* können weitestgehend angerechnet werden.

Am Anfang des Studiums

- ✓ Wählen Sie ein möglichst einschlägiges Bachelor-**Profil**³, d.h. entweder *Organisation, Qualität und Beratung* (OQB) oder *Differenz und Heterogenität*.
- ✓ Wählen Sie ein möglichst einschlägiges **Wahlpflichtmodul**, d.h. ergänzend entweder ein Modul aus OQB (wenn *Differenz und Heterogenität* als Profil gewählt wird) oder aus *Differenz und Heterogenität* (wenn OQB das gewählte Profil ist).
- ✓ Spezifizieren Sie, wo immer möglich, den Titel individueller **Prüfungsleistungen** mit Blick auf die sozialpädagogische Praxis. Wählen Sie also bspw. einschlägige Themen für Hausarbeiten, da diese dann so im Transkript verbucht werden.

Im weiteren Verlauf des Studiums

- ✓ Belegen Sie in Ihrer **Individuellen Ergänzung** möglichst einschlägige Module oder Seminare aus der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Rechtswissenschaft. In diesem Bereich kann auch das andere Modul des nicht-gewählten einschlägigen Profils studiert werden.
- ✓ Absolvieren Sie Ihr **Praktikum** in der Kinder- und Jugendhilfe oder in der Eingliederungshilfe.

Zum Ende des Studiums

- ✓ Wählen Sie für Ihre **Abschlussarbeit** ein einschlägiges Thema, aus dem ein konkreter Bezug auf sozialpädagogische Praxis und/ oder ein Zielgruppenbezug ersichtlich wird.

Im Falle eines hiervon abweichenden Studiums sind die Erreichung der 95 Punkte in den geforderten Kompetenzbereichen und damit die Anerkennung als Fachkraft fraglich. Nach Informationen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist darüber hinaus zu beachten, dass die Kriterien für die Anerkennung in anderen Landesjugendämtern abweichend hiervon festgelegt sind.

Hinweis: Die Anerkennung als Fachkraft erhalten Sie nicht automatisch mit Abschluss Ihres Studiums. Es handelt sich, wie bereits erwähnt, um eine **Einzelfallprüfung**, die erst dann vom zuständigen Landesjugendamt vorgenommen wird, wenn Sie im Bereich der HzE eingestellt werden sollen. Generell empfehlen wir aus professioneller Perspektive die **Aufnahme eines Masterstudiums**. Mit dem Erwerb eines fachwissenschaftlichen Master-Abschlusses – sofern Sie das Profil *Soziale Arbeit/ Beratung* wählen – wird auch die Ausrichtung im Bachelorstudium EW für die Anerkennung als

³ Vgl. Studienangebot der Uni Bielefeld: [Erziehungswissenschaft / Bachelor of Arts: Kernfach \(fw\)](#)

Fachkraft zweitrangig. Sollten Sie bereits einen Fachschulabschluss als Erzieher:in oder Heilpädagog:in oder einen FH-Abschluss in *Sozialer Arbeit* haben, werden Sie ebenfalls in der Regel auch ohne Einzelfallprüfung als Fachkraft für dieses Feld anerkannt.

Bei weiteren Fragen helfen Ihnen das BIE, die Mitarbeiter:innen der AG8 und für Fragen zum Praktikum die Arbeitsstelle Praktikum Pädagogik (APP) gerne weiter.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. (Stand Januar 2024)